

Hinweise zur Nutzung von Fotos, Zeichnungen und Grafiken in Broschüren, auf Postern und im Internet

Fotos, Zeichnungen, Karten und Grafiken (z.B. Logos) sowie alle übrigen Formen von Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt, soweit nicht bestimmte gesetzlich normierte Schutzfristen abgelaufen sind (so erlischt das Urheberrecht an geschützten Fotografien ausübender Künstler z.B. in 50 Jahren nach der Aufnahme). Das bedeutet, dass immer VOR Nutzung einer Abbildung, z.B. in einer Broschüre, einem Poster oder im Internet, die Frage des Copyrights geklärt werden muss. Werden die Nutzungsbedingungen nicht vor Abdruck oder Einbindung in eine Website mit dem Urheber geklärt, stellt dies nicht nur eine Straftat dar, sondern begründet erhebliche Schadensersatzansprüche des Urhebers oder des Nutzungsberechtigten. Beachten und klären Sie deshalb immer VOR der Nutzung von Abbildungen aller Art folgende Schritte:

1. Finden Sie heraus, wer der Hersteller/Urheber des Fotos, der Zeichnung oder der Grafik ist. Prüfen Sie dies auch, wenn Ihnen Abbildung von Dritten (z.B. Kollegen/innen, Bekannte) zur Nutzung übergeben worden sind. In vielen Fällen ist derjenige, der Ihnen die Abbildung übergibt, NICHT der Urheber. In diesen Fällen versuchen Sie den wirklichen Urheber zu ermitteln.
2. Nehmen Sie Kontakt zu dem Urheber der Abbildung auf. Erklären Sie genau wann, wie und wofür Sie die Abbildung nutzen möchten. Machen Sie genaue Angaben darüber wo und wie die Abbildung z.B. in die Broschüre eingebunden werden soll, in welcher Auflage die Broschüre erscheinen soll und wann und wie sie verteilt wird. Bei Einbindung von Abbildungen in Websites, geben Sie bitte auch an, in welchem Zeitraum Sie die Abbildung nutzen möchten. Bitten Sie den Urheber, Ihnen ein Angebot für die gewünschte Nutzung der Abbildung zu machen. Erfragen Sie außerdem, wie die Quellenangabe der Abbildung im Falle einer Nutzung lauten soll. WICHTIGER HINWEIS: Die Honorare für die Nutzung einer Abbildung können sehr stark schwanken. Viele Urheber gewähren Sondertarife, bzw. verzichten auf ein Honorar, wenn sie erfahren, dass die Abbildung in einem nicht-kommerziellen (z.B. universitären oder wissenschaftlichen) Zusammenhang genutzt wird. Machen Sie deshalb genaue und korrekte Angaben in welchem Kontext Sie das Bild nutzen wollen.
3. Wenn Ihnen ein genaues Angebot für die Nutzung der Abbildung vorliegt, überlegen Sie, ob Sie die Abbildung zu den angebotenen Konditionen nutzen wollen. Falls Sie sich für eine Nutzung entscheiden, schließen Sie mit dem Urheber eine schriftliche Nutzungsvereinbarung, die genau festhält, wann, wie, wo und in welchem Zeitraum Sie die Abbildung für das vereinbarte Honorar nutzen dürfen und welche Angaben in der Quellenangabe gemacht werden müssen. Nutzen Sie die Abbildung auf keinen Fall ohne eine solche Nutzungsvereinbarung!
4. Soweit Sie Urheberrechte verletzen, müssen Sie mit empfindlichen zivil- und strafrechtlichen Sanktionen rechnen. Neben dem Unterlassungs- und Vernichtungsanspruch hat der Urheber im Falle Ihres Verschuldens einen Schadensersatzanspruch. Er kann den Ersatz seiner erlittenen

Vermögenseinbuße samt des entgangenen Gewinns, eine fiktive Lizenzgebühr sowie die Herausgabe des von Ihnen erlangten Gewinns verlangen. Die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen ist zudem strafrechtsbewehrt. Als Strafmaß kommt eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren in Betracht. Im Falle des Handelns zu gewerblichen Zwecken kann sich die Freiheitsstrafe sogar auf bis zu fünf Jahren erhöhen.

Falls die Universität aufgrund Ihres Verschuldens gegenüber dem Urheber oder Nutzungsberechtigten schadensersatzpflichtig wird, müssen Sie mit der Regressnahme gegen Sie rechnen.

Um diesen Folgen vorzubeugen, wenden Sie sich bitte vorzeitig an die Rechtsabteilung, wenn Sie Fragen zum Urheberrecht haben.